

Zeitschrift: Schweizerische Lehrerzeitung

Herausgeber: Schweizerischer Lehrerverein

Band: 85 (1940)

Heft: 7

Anhang: Der Pädagogische Beobachter im Kanton Zürich : Organ des kantonalen Lehrervereins : Beilage zur Schweizerischen Lehrerzeitung, 16. Februar 1940, Nummer 3

Autor: Ess, J.J. / Kreis, Hans

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 21.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

DER PÄDAGOGISCHE BEOBACHTER IM KANTON ZURICH

ORGAN DES KANTONALEN LEHRERVEREINS • BEILAGE ZUR SCHWEIZERISCHEN LEHRERZEITUNG

16. FEBRUAR 1940 • ERSCHEINT MONATLICH ZWEIMAL

34. JAHRGANG • NUMMER 3

Inhalt: Zürch. Kant. Lehrerverein: Jahresbericht 1939 — Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich: Jahresversammlung — Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Zürch. Kant. Lehrerverein

Jahresbericht 1939

I. Mitgliederbestand.

Wegen der Mobilisation konnte das Mitgliederverzeichnis noch nicht ganz bereinigt werden. Es wird später veröffentlicht werden.
Die Red.

II. Vorstände der Sektionen und Delegierte.

Am Verzeichnis der Vorstände der Sektionen und ihrer Delegierten für die Amtsduer 1938—1942, wie es im Päd. Beob. Nr. 14, 1938, publiziert wurde, ist folgende Veränderung vorzunehmen: An Stelle des verstorbenen Quästors der Sektion Hinwil, Walter Kunz: Wilhelm Bodmer, Primarlehrer, Rüti.

III. Delegiertenversammlung.

An der ordentlichen Delegiertenversammlung — am 13. Mai, im Hörsaal 101 der Universität — wurden die statutarischen Jahresgeschäfte erledigt und die Vorschläge für die Wahl von Vertretern der Lehrerschaft im Erziehungsrat (Amtsdauer 1939/43) zuhanden der Synode vom 22. Mai 1939 besprochen (Traktanden in Nr. 7, 1939, des Päd. Beob.; Protokoll in Nr. 13, 1939). — Die ausserordentliche Delegiertenversammlung vom 19. August sollte mithelfen, das Thema «Das 9. Schuljahr» abzuklären. Die Delegiertenversammlung sollte nicht eine endgültige Stellungnahme des ZKLV festlegen, sondern den Vertretern der Lehrerschaft in den Behörden ein Bild der Stimmung geben und die sachliche Mitberatung der vom Erziehungsrat aufgestellten Fragen erleichtern. (Traktanden in Nr. 13, 1939, des Päd. Beob.; Protokoll in Nr. 20.)

IV. Ausserordentliche Generalversammlung.

13. Mai 1939. Geschäft: Entgegennahme des Berichtes der Lehrervertreter im Erziehungsrat. (§ 21, d, der Statuten.) Traktandenliste Nr. 7, 1939, Protokoll Nr. 13, 1939.

V. Präsidentenkonferenzen.

Die erste am 16. März 1939. Hauptgeschäfte: Revision der Statuten der Witwen- und Waisenstiftung für zürcherische Volksschullehrer und Nomination einer Ersatzwahl in die Aufsichtskommission dieser Stiftung.

Die zweite am 14. Oktober: Abzüge an den Besoldungen der im Aktivdienst stehenden Lehrer (Päd. Beob. Nr. 19, 1939).

VI. Kantonalvorstand.

Wenn auch im ganzen vergangenen Jahre alle Arbeit unter dem Druck der politischen Verhältnisse stand, so schien es trotzdem, dass der Kantonalvorstand, wenn seine Mitglieder einmal von der Arbeit für den Lehrertag und die Pädagogische Woche ent-

lastet waren, Musse bekäme, einige grössere Arbeiten im Interesse der Lehrerschaft (z. B. Versicherungsfragen) einer Lösung entgegenzuführen. Die Mobilmachung und die vorangehende Zeit aufreibender Spannung verhinderten manche Arbeit und zerstörten manchen weiter ausgreifenden Plan. Die Massnahmen im Gefolge der Mobilisation (Kantonsratsbeschluss betr. Lohnabzüge usw.) zwangen die rasche Erledigung nächstliegender Probleme auf. — Mit Beginn der Mobilmachung hatten zwei Vorstandsmitglieder einzurücken; das eine wird heute noch durch periodischen Luftschutzdienst stark beansprucht. Andere Mitglieder bekamen infolge der Mobilisation empfindlich grössere Berufsarbeit. Trotz aller Erschwerungen konnte die Arbeit für den ZKLV weitergeführt werden. Die Zahl der Vorstandssitzungen wurde allerdings eingeschränkt; dafür kam der Leitende Ausschuss zu öfteren Besprechungen zusammen. Sehr oft wurde zum Mittel der telephonischen Verständigung gegriffen. Zuweilen mussten einige wenige Vorstandsmitglieder die Verantwortung für folgenschwere Entschlüsse übernehmen. Zahl der Vorstandssitzungen: 10 (1938: 15); Sitzungen des Leitenden Ausschusses: 8 (1938: 14). Zahl der mit einer neuen Registrier-Nummer aufgenommenen Geschäfte: 69 (1938: 95); aus früheren Jahren wurden 22 Geschäfte weitergeführt.

VII. Wichtige Geschäfte:

1. Der Pädagogische Beobachter.

Es wurden 22 Nummern herausgegeben, deren Gesamtkosten Fr. 3407.80 (1938: Fr. 3351.40) betragen. Die durchschnittlichen Ausgaben für eine Nummer haben sich von Fr. 152.33 im Jahre 1938 auf Fr. 154.90 im Berichtsjahr leicht erhöht.

Die Erhöhung ist im wesentlichen einer Zunahme der Autorenhonorare und der Ausgaben für Porti (mehr Separatabonnemente) zuzuschreiben.

2. Besoldungsstatistik.

H. Greuter berichtet: Die Benützung der Besoldungsstatistik beschränkte sich vollständig auf die erste Hälfte des abgelaufenen Jahres, während welcher Zeit die meisten Anfragen die obligatorischen und freiwilligen Gemeindezulagen, die Gemeinde-Ruhegehalte und Pensionsversicherungsstatuten betrafen. Der Kantonalvorstand befasste sich denn auch zu verschiedenen Malen mit der Frage der Anregung von Zweckverbänden mehrerer Gemeinden zur Gründung von Pensionskassen, gedenkt aber zufolge der Unlust der derzeitigen finanziellen Verhältnisse vieler Gemeinden vorläufig keine weiteren Schritte zu unternehmen.

Infolge der durch die Mobilisation bedingten Massnahmen des Staates erfahren die Besoldungen der aktivdienstleistenden Lehrer einschneidende Kürzun-

gen, welche mit dem 1. November 1939 in Kraft getreten sind. Es ist Sache jedes einzelnen Kollegen, den bezüglichen Beschluss des Kantonsrates vom 13. November 1939, sowie die Vollziehungsbestimmungen vom 28. Dezember 1939 genau zu studieren und die diesbezüglichen Veröffentlichungen des Kantonalvorstandes im Päd. Beob. fortlaufend zu verfolgen. (Nr. 19 vom 3. November, Nr. 21, vom 1. Dezember 1939.)

Auskunftsübersicht.

	1938	1939
Obligatorische u. freiwill. Gemeindezulagen	7	3
Ausserordentliche Staatszulagen	1	—
Besoldungen in bestimmten Gemeinden	—	2
Berechnung der Besoldung	3	1
Gemeinde-Ruhegehalte	2	3
Steuerberechnung, Taxation, Abzüge	2	—
Gemeinden ohne freiwillige Zulage	1	—
Pensionsversicherungsstatuten	2	3
Milderung des Lohnabbaues	2	—
	20	12

3. Rechtshilfe.

Mit den im Jahre 1939 eingeholten 5 neuen Gutachten (Nummern 233—237) steigt die Totalzahl der in der Registratur liegenden Rechtsgutachten auf 237 Nummern. Während der militärischen Abwesenheit unseres langjährigen Rechtskonsulenten wurde ein Gutachten von dessen Geschäftsteilhaber Dr. Jung verfasst; alle anderen stammen von Rechtsanwalt Dr. Hauser, Winterthur. Ausser der Abfassung von Gutachten übernahm Dr. Hauser im Auftrage des Kantonalvorstandes in einigen wenigen Fällen die direkte Beratung (nicht Vertretung vor Gericht) einzelner Kollegen. Die Kosten für die Rechtshilfe konnten erfreulicherweise noch einmal gesenkt werden. Sie betrugen Fr. 196.10 (1938: Fr. 313.—, eine Summe, die im letztjährigen Jahresbericht schon als Rekord nach unten bezeichnet worden war). Im Budget für 1939 waren Fr. 600.— vorgesehen.

Es folgt eine kurze Inhaltsangabe der Gutachten, welche von allgemeinem Interesse sind und sich zur Veröffentlichung eignen.

Bei einer Schulpflege soll ein Protokoll liegen, welches verleumderische Aussagen über einen Lehrer enthalte. Der Lehrer hat die ihn verleumende Person vor Gericht gezogen, und es kam ein Vergleich zustande. Als der Lehrer vom Schulpflegepräsidenten die Vorlage des Protokolles verlangte, habe der Präsident die Herausgabe verweigert und die Sache als dummes Geschwätz bezeichnet, er habe dann aber doch vom Protokoll Gebrauch gemacht, um dem Lehrer zu schaden. Im Gutachten Nr. 234 führt der Rechtskonsulent aus, dass Vorschriften, welche die Pflicht einer Verwaltungsbehörde zur Herausgabe von Amtssachen stipulieren, fehlen; die Praxis habe sich durchaus dahin entwickelt, dass Drittpersonen keinen Anspruch auf Herausgabe von Amtspapieren oder an amtliche Stellen gelangte Verzeigungen usw. besitzen. Dagegen besteht die Möglichkeit — aber nicht Sicherheit —, auf indirektem Wege Einblick in ein solches amtliches Aktenstück zu erreichen, indem gegen den Verzeiger eine Ehrverletzungsklage geführt und beim Gericht der Antrag gestellt wird, es möchte das betr. Aktenstück von amtes wegen zu den Prozessakten beigezogen werden. Die Erfahrung habe gezeigt, dass die Verwaltungsbehörden derartigen gerichtlichen Auflagen meistens nachkommen, wiewohl auch den Gerichten gegenüber eine eigentliche Herausgabepflicht

nicht bestehe. — Im Spezialfall bestand nach dem Gutachten noch die Möglichkeit, sich über den betr. Schulpflegepräsidenten bei der Schulpflege und evtl. bei weiteren Instanzen zu beschweren. Denn es berechtigt entschieden zur Beschwerde, wenn ein Pflegepräsident zum Nachteil eines Lehrers von Aktenstücken Gebrauch macht, deren Inhalt er als dummes Geschwätz bezeichnet hat. Im Zusammenhang mit der Beschwerde wegen ungehöriger Amtsführung könnte der Antrag auf Entfernung des umstrittenen «Protokolls» gestellt oder verlangt werden, dass im Protokoll der Behörde ein Vermerk aufgenommen wird, die im Aktenstück («Protokoll») aufgeföhrten Vorwürfe hätten sich als unhaltbar erwiesen¹⁾.

Ein Lehrer hatte einen hohen Beamten, der nicht im Schulwesen tätig ist, in einer Zeitung mit solchen Ausdrücken kritisiert, dass nach dem Rechtsgutachten des ZKLV für den Angegriffenen die Einreichung der Ehrverletzungsklage nahelag. Es wurde die Frage erhoben, ob der betreffende Lehrer durch die Schulbehörden disziplinarisch gemassregelt werden könne. In Betracht kommt § 2 des Zürcherischen Gesetzes über die Ordnungsstrafen. Danach kann ein staatlicher Funktionär, in diesem Falle sind auch die Lehrer zu den staatlichen Funktionären zu zählen, disziplinarisch gemassregelt werden, wenn er a) seine amtlichen bzw. dienstlichen Pflichten nicht gehörig erfüllt, b) im Verkehr mit seinen vorgesetzten Amtsstellen den ordnungsgemässen Geschäftsgang stört oder c) im Verkehr mit diesen den Anstand verletzt. Auf Grund dieser Bestimmungen geht es nicht an, gegen den betr. Lehrer, welcher den Zeitungsartikel nicht als Lehrer geschrieben hat und als solcher auch nicht in Erscheinung getreten ist, Disziplinarmassnahmen zu ergreifen. — Das Gutachten Nr. 235 behandelt selbstverständlich nur die Rechtsfrage.

Im vergangenen Jahr musste der Rechtskonsulent zum erstenmal um ein Gutachten zum neuen Lehrerbildungsgesetz von 1938 angegangen werden. Gemäss dem seinerzeit viel umstrittenen § 8, Abs. 3, ist der Erziehungsrat berechtigt, einem Lehrer ... wegen sittlicher Verfehlungen an Minderjährigen ... das Wählbarkeitszeugnis vorübergehend oder dauernd zu entziehen. Das Gutachten 236 weist darauf hin, dass das, was als sittliche Verfehlung bezeichnet werden soll, im Gesetz nicht näher umschrieben, sondern dass dessen Umschreibung dem Ermessen des Erziehungsrates anheimgestellt ist. Ebensowenig ist das Minderjährigkeitsalter in § 8, 3, festgelegt. Nach Art. 96 des ZGB muss die Braut das 18. Altersjahr zurückgelegt haben, um eine Ehe eingehen zu können. Der Gesetzgeber des ZGB geht also davon aus, dass vor dem zurückgelegten 18. Altersjahr die für die Eheschliessung erforderliche körperliche und geistige Reife in der Regel nicht vorliegt. Von Ausnahmefällen (wo schon nichts mehr zu verderben ist) abgesehen, wird demzufolge die Zeit vor dem 18. Altersjahr als Minderjährigkeitsalter bezeichnet werden dürfen. Die Bestimmungen des Zürcherischen und des neuen Schweizerischen Strafgesetzbuches werden durch dieses Gutachten nicht berührt.

(Fortsetzung folgt.)

¹⁾ Man hört gelegentlich, dass Schulbehörden belastende Akten zu den Personalakten ihrer Lehrer legen, ohne dem belasteten Lehrer Gelegenheit zur Vernehmlassung (Bestreitung, Berichtigung usw.) zu geben. Im geeigneten Zeitpunkt, vielleicht erst nach Jahren, würden dann solche Akten gegen den Lehrer verwendet, indem man ihren Inhalt einfach als wahr ansiehe.

Der Kantonalvorstand ersucht, ihm von allfälligen derartigen Vorkommnissen unter genauen Angaben Mitteilung zu machen.

Sekundarlehrerkonferenz des Kantons Zürich

Jahresversammlung vom 2. Dezember 1939

(Fortsetzung.)

Auf Wunsch der Versammlung beginnt die *Diskussion* ohne Pause und tritt nach dem Vorschlag des Präsidenten sogleich auf die bestimmten Anträge ein. Da der Lehrplan von keiner Seite beanstandet ist, befassen sich alle Voten mit dem umstrittenen *Stoff und seiner Verteilung*.

J. Trachsler, Zürich, wünscht zunächst Feststellung des Umfangs an unumgänglich notwendigem Stoff — erst nachher kann an seine Verteilung herangetreten werden. Dr. *Weber*, Zürich, hat den Eindruck, dass die beiden Programme nach ihrem Stoffumfang nicht weit voneinander abweichen; die Differenz liegt hauptsächlich in der Bedeutung des Altertums, die für das Verständnis unserer Kultur gross ist.

W. Zeller, Zürich, glaubt, dass die «Wahlfreien Stoffe» die Behandlung des Altertums ermöglichen. Die Meinungen gehen nur auseinander über den Zeitpunkt, in dem sie erfolgen soll. Die Kinder, die zu uns kommen, können nicht in einem Jahre die von der Minderheit verlangten 2400 Jahre Geschichte durchrasen. Diese Kinder sind auch nicht fähig zur Ableitung der staatspolitischen und allgemein-menschlichen Erkenntnisse, so wenig wie sie die Schönheit klassischer Kunst zu erfassen vermögen. Aus diesen Gründen gehört das Altertum der reiferen dritten Klasse zugewiesen. — *O. Herrmann*, Winterthur-Töss, legt besonderes Gewicht auf das Erkennen der tieferen Gesetze im weltgeschichtlichen Ablauf; das Große und Wertvolle des Geschichtsunterrichts liegt in der Erkenntnis des Ethischen. Dafür müssen wir grosse Zeitabschnitte überblicken und dürfen nicht einzelne herausreissen oder chronologisch umstellen.

H. Marti, Männedorf, zeigt den Zusammenhang zwischen Buch und Lehrstoff, die wegen ihrer Ueberlastung beide bekämpft werden. Er wünscht aber mit der Minderheit eine graduelle Reduktion, nicht eine Amputation, weil sonst dem Schüler der Sinn für die grossen Ereignisse verloren geht. Eine zu starke Betonung der Details kann für den Schüler auch gewisse Gefahren nach sich ziehen. — Angesichts der Tatsache, dass ein grosser Teil der Schüler nach der 2. Klasse austritt, findet *H. Grob*, Horgen, es für nötig, das 19. Jahrhundert in der 2. Klasse vorrücken zu lassen, sonst geht es für die austretenden verloren. Das würde einen Mangel für das Verständnis unseres Staates bedeuten. — Der Glarner Vertreter *Bernhard*, Niederurnen, hat mit Aufmerksamkeit die Zürcher Probleme verfolgt. Er wünscht mit seinen Kollegen Beibehaltung des Altertums wegen dessen Werten, die uns psychologisch oft näher liegen als viele neuzeitliche Geschehnisse.

Dr. B. Humm, Oberrieden, ist nicht befriedigt von der stofflichen Gegenüberstellung Altertum — Neuzeit; auf diese Weise kommen wir zu keinem Schluss. Gehen wir hingegen von der Hauptaufgabe aus: Den Schüler geschichtlich denken zu lehren, d. h. sich in den Problemen, welche die Geschichte bietet, zurecht zu finden, so werden wir erkennen, dass die neueren Epochen alle Probleme enthalten, die ihn interessieren können. Wissenschaft, Recht, Kunst, Persönlichkeit, Freiheit — es gibt keine Frage, die darin nicht

zur Auswirkung käme. Diese Möglichkeiten bewogen den Redner, sich während der Arbeit der Kommission zur Mehrheit zu bekehren. In dieser Auffassung wird er unterstützt von *W. Furrer*, Effretikon, der mit einigen andern Kollegen im Urlaub zur Tagung erschienen ist. Für die Einführung der Kinder ins geschichtliche Denken müssen wir an die Tatsachenreihen anknüpfen, die sie aus der Primarschule mitbringen, und können erst später zur gedanklichen Abstraktion fortschreiten. — Noch stärker betont *K. Vögeli*, Zürich, die Notwendigkeit, sich bei der Stoffauswahl von der Auffassungsfähigkeit des Kindes, nicht nur von methodischen Erwägungen und Lehrerwünschen leiten zu lassen; dann werden wir in unseren Anforderungen von selbst bescheidener. Um den Unterricht auf der Arbeit der Primarschule richtig aufzubauen zu können, ist eine Reduktion des Mehrheitsprogramms nötig. Er stellt den Antrag, in der 1. Klasse nur bis zum Absolutismus, in der 2. Klasse nur bis zum Kampf um die Demokratie zu gehen, in der 3. Klasse die Zeit von 1848 bis gegen den Weltkrieg zu behandeln, wobei in der modernen Geschichte vorsichtig auszuwählen ist.

Den Standpunkt der Minderheit vertreten ferner Dr. *Walther*, Zürich, und *F. Kundert*, Wallisellen. Als Präsident der Arbeitsgemeinschaft hat sich *F. Kübler*, Zürich, bemüht, beide Auffassungen zur Geltung kommen zu lassen. Während sonst meist ältere Kollegen der Minderheit zuneigen, bekennt er sich zur Ansicht der Mehrheit, weil diese die Möglichkeit offen lässt, das Altertum zu behandeln, hingegen Lehrer, die in anderen Epochen hohe Werte zu schöpfen wissen, nicht daran hindert. Auf diese Weise wird der Unterricht am fruchtbarensten.

In seinem *Schlusswort* tritt *H. Leber* auf einige Voten ein und bedauert, dass die Diskussion nicht stärker zwischen Unterricht und Lehrbuch unterschied. *W. Weber* wünscht richtigzustellen, dass die Minderheit für die Neuzeit nur 2, nicht $2\frac{1}{2}$ Jahre einräumt. Er bittet diese Kollegen um dasselbe Entgegenkommen, das die Mehrheit ihnen mit den wahlfreien Stoffen gewährte.

Nachdem die Diskussion so reichlich gewaltet hat, kann der Vorsitzende zur *Abstimmung* übergehen. Zunächst stellen die Stimmenzähler *H. Kuhn*, Mettmenstetten, und *H. Grob*, Horgen, fest, dass die Versammlung den *Eventualantrag K. Vögeli* über Stoffverschiebung mit 23 gegen 17 Stimmen ablehnt. Der unbestrittene Antrag I A über die *weitere Gültigkeit des Lehrplans* findet einstimmige Annahme; mit 29 gegen 21 Stimmen pflichtet hierauf die Versammlung dem Mehrheitsantrag B über die Stoffverteilung zu. Erst jetzt gelangt auf Wunsch der Versammlung der Eventualantrag *E. Egli*, Zürich, über *verpflichtende Aufnahme ausgewählter Kapitel des Altertums ins Buch*, sowie *Streichung der Gegenwartsprobleme* zur Abstimmung und mit 26 gegen 14 Stimmen zur Annahme.

Die Anträge II betreffend *das Lehrbuch* sind bezüglich a) *Anhang*, unbestritten; ein Wunsch *F. Illis*, Zürich, auf Erwähnung des Völkerbundstatuts vereinigt ebenfalls eine Mehrheit auf sich; unbestritten gelangen die Vorschläge b) über *Bilder und Kartenskizzen* zur Annahme. Formell bestätigt die Versammlung auch die Richtlinien der Februartagung über die *kinder-tümliche, bildhafte Darstellung des Buches*.

Dem schriftlich abgegebenen Entscheid eines vor der Abstimmung aus dem Saal weggegangenen Kollegen kommt, nach dem Beschluss der Versammlung, keine Gültigkeit zu. — Ebensowenig billigt sie den Wunsch des Minderheitsvertreters H. Leber, der Vorstand möchte ausser den gefassten Beschlüssen auch die abgelehnten Anträge und deren Begründung weiter leiten. Nachdem einige Kollegen sich mit aller Deutlichkeit gegen ein solches Vorgehen aussprechen, lehnt es auch die Versammlung mit 23 gegen 10 Stimmen ab; hingegen ist es selbstverständlich, dass der Referent vor den Kapitelsvertretern auch die Auffassung der unterlegenen Minderheit bekanntgibt.

Nach anregendem, lebhaftem Verlauf kann der Vorsitzende die Tagung kurz vor sechs Uhr mit warmem Dank an die Teilnehmer und die Arbeitsgemeinschaft schliessen.

J. J. Ess.

Die Lehrerbildung im Kanton Zürich

Dr. Hans Kreis, Zürich.

(Fortsetzung.)

Was die eigentliche Berufsbildung anbelangt, so lag die Pädagogik in den Händen eines Hauptlehrers, die Methodik in denjenigen des Uebungsschullehrers. Beim Rücktritt Professor Hunzikers, eines hervorragenden Schulmannes, wurde 1890 durch Vereinigung der beiden Fächer in einer Hand die heute noch geltende Regelung getroffen. Sie bürgte für eine «erspriessliche Verbindung von Theorie und Praxis» und «die Befruchtung und Vertiefung der Methodik durch die Pädagogik». Für die Uebungsschule musste nun eine Hilfskraft angestellt werden. Mit dem Schuljahr 1905/06 trat dann insofern eine Neuregelung in Kraft, als dem Uebungsschullehrer die selbständige Leitung der Uebungsschule übertragen wurde, aller Unterricht in seinen Händen lag und er den Seminaristen ihre Aufgaben zuwies und deren Lösung besprach. Der Methodiklehrer erteilte seitdem nur noch Musterlektionen im Umfang seine Stundenverpflichtung. Für Lehrproben und Demonstrationen im Seminarunterricht wurden ihm einzelne Klassen überlassen. Gemeinsam arbeiteten beide die Lehrgänge der einzelnen Klassen und Fächer aus.

Jahrzehntelang war die praktische Ausbildung am Seminar durchaus ungenügend. Schon 1883 äusserte sich J. C. Grob in seiner Geschichte des Seminars Küsnacht darüber folgendermassen: «Wenn wir den Weg überblicken, welchen der Seminarunterricht bisher genommen hat, so gewahren wir nach längerem Ringen zwischen Forderungen speziell beruflicher und allgemeiner Ausbildung ein immer deutlicheres Hervortreten des wissenschaftlichen Unterrichts, insbesondere in den mathematischen und realistischen Fächern und damit ein unbeabsichtigtes, aber trotz aller Gegenanstrengungen unverkennbares Zurücktreten der methodisch-praktischen Ausrüstung.» Einer dem Sinn nach gleichen, jedoch in der Form viel schärferen Kritik unterzog der Präsident der ausserordentlichen Schulsynode von 1890, Prorektor Stadler, auf Grund seiner langjährigen Tätigkeit als Lehrer am Töchterseminar in Zürich die Lehrerbildung. In einem kurzen Ueberblick wies er auf die ersten Seminarien hin, in denen wegen der Kürze der Zeit die allgemeine Bildung zu kurz gekommen sei. Ihre

Stärke aber habe gerade darin bestanden, dass sie *Berufsschulen* gewesen seien. Bei der später angebrachten Korrektur habe dann «das Pendel ins andere Extrem ausgeschlagen», indem eine *allgemeine Bildungsanstalt* geschaffen worden sei, in der die spezifisch berufliche Bildung eine «fast verschämte Rolle» spielle, so dass es unmöglich sei, «die Kunst des Unterrichtens durch ein beträchtliches Mass von Uebung zu gewinnen». Stadler kleidete die sich für ihn aus der Betrachtung der damaligen Berufsbildung ergebende Feststellung in folgenden Satz: «So ganz nur nebenher, wie dies bei dem modernen Lehrer der Fall ist, wird sonst kein ernster Beruf erlernt.» Zu Beginn dieses Jahrhunderts bis zum Weltkrieg erlaubte die hohe Zahl der Zöglinge überhaupt nur noch die Betätigung des Einzelnen an der Uebungsschule während einer geradezu lächerlich geringen Zeit. Zur Verbesserung der Verhältnisse an derselben war schon Ende der siebziger Jahre im Dachstock des Uebungsschulgebäudes ein kleines Unterrichtszimmer eingerichtet worden, wohin sich, den Blicken des Uebungsschullehrers entrückt, der Zögling mit einer Schulkasse zurückziehen konnte. Bis vor etwa zwanzig Jahren war die Uebungsschule ungeteilt. Nach der Einführung der achtjährigen Schulpflicht 1899 hatte sie sich auch noch die Oberstufe der Primarschulen angliedern lassen müssen. 1913 wurde sie dann davon wieder befreit, und seither stellt die Gemeindeschule Küsnacht die 7. und 8. Klasse, sowie die für Schwachbegabte dem Seminar zu Uebungszwecken zur Verfügung. Die ungeteilte Uebungsschule hatte so lange ihre Berechtigung, als dieser Schultypus im Kanton überwog, oder wenigstens ausserordentlich stark verbreitet war. Je mehr er indessen zur Ausnahme wurde, desto mehr fiel sie dahin. Aber erst nach dem Weltkrieg geschah die Trennung der sechsklassigen Schule in eine Elementarabteilung (1. bis 3. Klasse) und eine Realabteilung (4. bis 6. Klasse). Dadurch wurde eine dreiwöchige praktische Betätigung der Seminaristen der obersten Klasse erzielt. Im Dezember bildete man dann jeweilen vorübergehend für zwei bis drei Wochen durch Austausch der Schüler zwei ungeteilte sechsklassige Schulen, um die Zöglinge mit dem Unterrichtsbetrieb an diesem Schultyp vertraut zu machen.

Der derzeitige Direktor schenkte gleich in den ersten Jahren seiner Wirksamkeit der beruflichen Seite der Seminarbildung seine volle Aufmerksamkeit. In einem besonderen Kurs liess er die Zöglinge in das Arbeitsprinzip einführen, und die praktische Ausbildung erhielt durch ihn insofern eine weitere lobenswerte Förderung, als er den Zöglingen der 4. Klasse die Möglichkeit verschaffte, sich zwei bis drei Wochen teils an einer geteilten, teils an einer ungeteilten Schule im Kanton zu betätigen, ein Lehrpraktikum, wie es für die Schülerinnen des Töchterseminars in Zürich bereits seit 1913 ununterbrochen bestand. Der moderne Turnbetrieb hat Eingang gefunden im zürcherischen Lehrerseminar und fördert durch Schwimmen, leichtathletische Uebungen und Spiel die körperliche Gewandtheit. Seit einer Reihe von Jahren finden sich die Seminaristen in den letzten Tagen des Jahres im Ursental zu einer Skigemeinde zusammen, wo sie dem gesunden Wintersport obliegen und gleichzeitig den Gemeinschaftsdienst und das Zusammengehörigkeitsgefühl pflegen.

(Forts. folgt.)